



An alle
Obleute des
Südtiroler Chorverbandes

Bozen, am 15. November 2013

INFORMATIONEN

zur Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen

⇒ WER KANN EINGETRAGEN WERDEN?

In das Landesverzeichnis kann jene Organisation eingetragen werden, die:

- Aus **Solidarität und Gemeinnützigkeit** tätig ist und ihre Leistungen zugunsten aller potentiell interessierten Bürger und nicht nur für die Mitglieder der Organisation erbringt.
- **Vorwiegend ehrenamtlich** tätig ist. Angestellte bzw. freie Mitarbeiter sind jedoch in beschränktem Ausmaß erlaubt, sofern diese für einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeit der Organisation erforderlich sind.
- **Keine Gewinnabsichten** verfolgt.
- Eine eventuelle Tätigkeit in **Handel bzw. Produktion nur als Nebentätigkeit** aufweist. Im Ministerialdekret vom 25. Mai 1995 wurden diese Nebentätigkeiten näher definiert.

Die jeweils **geltenden Satzungen** der Organisationen müssen den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11 (Landesgesetz zur Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit) entsprechen (siehe dazu eigenes Blatt „Wesentliche Elemente eines Statutes“).

⇒ WIE IST DAS LANDESGESETZ GEGLIEDERT?

Das Landesgesetz ist aufgrund der vielfältigen Sachbereiche, in denen ehrenamtliche Organisationen tätig sind, in vier Abschnitte unterteilt:

- Gesundheitliche und soziale Betreuung
- Kultur, Erziehung und Bildung
- Sport, Erholung und Freizeit
- Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz.

Eine ehrenamtlich tätige Organisation kann die Eintragung in einen oder in mehrere Abschnitte beantragen.

⇒ WIE ERFOLGT DIE EINTRAGUNG?

Für die Führung des gegenständlichen Landesverzeichnisses ist das Amt für Kabinettsangelegenheiten des Präsidiums der Landesregierung, Landhaus I, Bozen, Crispistraße 3, Tel. 0471/412131-32 zuständig.

Die Eintragung wird vom Landeshauptmann mittels Dekret verfügt. Sollte diese verweigert werden, kann die betreffende Organisation innerhalb von dreißig Tagen ab Zustellung der entsprechenden Mitteilung bei der Landesregierung Beschwerde gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes einlegen.

Dem Ansuchen um Eintragung in das gegenständliche Landesverzeichnis sind folgende Unterlagen beizulegen:

- eine **Kopie des Gründungsaktes** unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter. Ist kein Gründungsakt vorhanden, kann eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes oder eine Eigenerklärung beigelegt werden, in welcher jeweils erklärt wird, in welchem Jahr die Organisation gegründet wurde und dass bei der Gründung keine schriftliche Urkunde verfasst worden ist bzw. diese nicht mehr auffindbar ist. Die Eigenerklärung kann direkt vor dem zuständigen Beamten unterzeichnet werden oder mittels Post eingereicht werden. In letzterem Fall ist eine Fotokopie der gültigen Identitätskarte des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
- eine **Kopie des Statuts** unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter auf jeder Seite.
- einen **Tätigkeitsbericht** über das abgelaufene Jahr.
- eine **Tätigkeitsvorschau** für das laufende Jahr.
- einen **vollständig ausgefüllten Fragebogen** (liegt beim zuständigen Amt auf)

⇒ WELCHE VORTEILE BEWIRKT DIE EINTRAGUNG IN DAS LANDESVERZEICHNIS?

Im staatlichen Rahmengesetz zu den ehrenamtlich tätigen Organisationen sind folgende Auswirkungen und Begünstigungen vorgesehen:

MEHRWERTSTEUER

Der Verkauf von Gütern und die Durchführung von Dienstleistungen stellen für die im Landesverzeichnis eingetragenen Organisationen keine mehrwertsteuerrelevanten Vorgänge dar. Diese Bestimmung gilt für die institutionellen Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisationen und für die gewerbliche Nebentätigkeiten im Rahmen des Ministerialdekretes vom 25. Mai 1995. Die Organisationen werden somit vom Steuergesetzgeber als Endverbraucher angesehen. Folglich sind keine Mehrwertsteuerbücher zu führen.

DIREKTE STEUERN

Die im Landesverzeichnis eingetragene Organisation kann eine Tätigkeit in Handel bzw. Produktion ausüben, ohne dass diese als steuerpflichtige und gewerbliche Tätigkeit eingestuft wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Tätigkeit am Rande erfolgt.

Im Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25. Mai 1995 werden die darin angeführten kaufmännischen Tätigkeiten von Rechts wegen als Randtätigkeiten definiert. Diese sind somit nicht zum besteuerebaren Einkommen der Organisation zu zählen, sofern nachgewiesen wird, dass die kaufmännischen Umsätze ausschließlich für die institutionellen Ziele verwendet worden sind.

Die Mitgliedsbeiträge werden ebenso nicht zum besteuerebaren Einkommen gezählt (Art. 9 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266).

STEMPEL- UND REGISTERGEBÜHREN

Alle ehrenamtlich tätigen Organisationen sind sowohl bei der Gründung der Organisation als auch bei der Ausübung der Tätigkeit von den Stempel- und Registergebühren befreit (Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266).

VORRANG BEI ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

Für die ehrenamtlich tätigen Organisationen ist die Eintragung in einen oder mehrere Abschnitte des Landesverzeichnisses Vorzugstitel beim Abschluss von Vereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung.

ZUGANG ZUM SONDERFONDS FÜR DIE EHRENAMTLICH TÄTIGEN ORGANISATIONEN

Eingetragene Organisationen können für die Durchführung von Projekten finanzielle Unterstützung durch den Sonderfonds für die ehrenamtlich tätigen Organisationen erhalten. Der Sonderfonds wird von Mitteln gespeist, die größtenteils von der Stiftung Südtiroler Sparkasse und in geringerem Ausmaße von der Stiftung „Monte di Paschi di Siena“ bereitgestellt werden. Die Verwaltung des Sonderfonds obliegt einem Verwaltungsrat, welcher auch über die Finanzierung der eingereichten Projekte entscheidet. Die Ansuchen sind an die Landesverwaltung, Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen zu richten. Die Termine für das Einreichen der Projekte sind folgende: 1. Februar bis 14. März bzw. 1. September bis 15. Oktober. Gesuchsvorlagen liegen im Amt für Kabinettsangelegenheiten auf bzw. sind im Internet unter folgender Adresse zu finden: www.provinz.bz.it/praesidium.

Weitere BEGÜNSTIGUNGEN DURCH DEKRET 04.12.1997, Nr. 460 (ONLUS)

Es wird darauf hingewiesen, dass Organisationen, die in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, von Rechts wegen als ONLUS (organizzazioni non lucrative di utilità sociale) zu betrachten sind (Art. 10, Absatz 8 des Dekretes Nr. 460/97).

Dies bedeutet, dass diese Organisationen auch die steuerlichen Begünstigungen, welche im Dekret Nr. 460/97 enthalten sind, in Anspruch nehmen können.

Im Besonderen sind folgende Bestimmungen hervorzuheben, welche die Begünstigungen des Gesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit ergänzen:

♦ Steuereinbehalt

Beiträge von öffentlichen Körperschaften an die „ONLUS“ müssen nicht mehr dem Steuereinbehalt von 4% unterworfen werden. Kapitalerträge der „ONLUS“ sind den Kapitalerträgen der Privaten gleichgestellt und somit endgültig am Ursprung besteuert.

♦ Spenden und Beiträge

Im Ausmaß von 19% sind von der Einkommenssteuer absetzbar:

- Spenden bis € 2.065,63 (Lire 4.000.000,-) der physischen Person an die „ONLUS“
- Spenden bis € 2.065,63 (Lire 4.000.000,-) der einfachen Gesellschaften und nicht gewerblichen und nicht ansässigen Körperschaften an die „ONLUS“
- Mitgliedsbeiträge bis € 1.291,63 (Lire 2.500.000,-) an die Genossenschaften, welche die Anerkennung als „ONLUS“ und eine Kranken-, Lebens- oder Altersversicherung zum Zweck haben.
- Weiters sind Spenden an „ONLUS“ bis zu € 2.065,63 (Lire 4.000.000,-) im Rahmen von 2% des Betriebsgewinnes von Unternehmen absetzbar. Ebenso sind die Spesen vom Personal, das vom Unternehmen den „ONLUS“ zur Verfügung gestellt wird, im Rahmen von 0,5% der Personalspesen absetzbar.
- Lebensmittel und Arzneimittel sowie andere selbst gefertigte Produkte mit Kosten bis zu € 1.032,95 (Lire 2.000.000,-), die von einem Betrieb einer „ONLUS“ kostenlos zur Verfügung gestellt werden, müssen nicht zu ihrem Normalwert besteuert werden. Für die genannte Schenkung von Produkten müssen besondere Formvorschriften eingehalten werden.

♦ **Konzessionsgebühren**

Die „ONLUS“ sind von der Abgabe jeglicher Art staatlicher Konzessionsgebühren befreit.

♦ **Vergnügungssteuer**

Die „ONLUS“ sind von der Bezahlung der Vergnügungssteuer befreit, sofern es sich um gelegentliche Veranstaltungen im Rahmen von Festlichkeiten, Jubiläen und Sensibilisierungskampagnen handelt.

⇒ **Auflagen durch die Eintragung ins Landesverzeichnis**

Die eingetragenen Organisationen sind angehalten, alljährlich **innerhalb 31. Mai** einen **Tätigkeitsbericht**, bezogen auf das vergangene Jahr, beim Amt für Kabinettsangelegenheiten vorzulegen.

Weiters sind alle Belege über private Spenden, mit jeweiliger Angabe des Spenders, sofern dieser nicht anonym zu bleiben wünscht, aufzubewahren.

Für Informationen können sich interessierte Organisationen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten, Crispistraße 3, Bozen (Tel. 0471/412131-32) wenden. Informationen sind auch im Internet verfügbar unter www.provinz.bz.it/praesidium.

**Das Gesuch samt Unterlagen kann an den Südtiroler Chorverband eingereicht werden,
der es nach einer Überprüfung an das zuständige Amt weiterleitet!**

Für Rückfragen und Informationen steht die Geschäftsstelle (Tel. 0471/971833 - FAX 0471/303862 – E-mail: saengerbund.bz@dnet.it) jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei persönlicher Vorsprache wird um telephonische Vormerkung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

zeichnet

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Josef Mair

Anlagen

WESENTLICHE ELEMENTE EINES STATUTES

einer ehrenamtlich tätigen Organisation

- **Bezeichnung**
- **Zweck**
Die Zielsetzung der Organisation ist in einem eigenen Artikel ausführlich und genau darzulegen.
- **Sitz**
- **Ehrenamtlichkeit**
Es muss festgehalten werden, dass die Mitglieder ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen und die Ämter ehrenamtlich ausgeübt werden.
- **Fehlen von Gewinnabsicht**
- **Beitrittskriterien**
- **Ausschlusskriterien**
- **Rechte der Mitglieder**
- **Pflichten der Mitglieder**
- **Vollversammlung**
Sie ist jährlich einzuberufen. Eine der Aufgaben der Vollversammlung ist Genehmigung der Jahresabschlussrechnung. Es ist auch die Vorgangsweise für die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung festzulegen. Es wird empfohlen, die im Artikel 21 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Quoren anzuwenden: „Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig“. Weiters wird empfohlen, die Möglichkeit zur Einberufung der Vollversammlung durch die Mitglieder gemäß Artikel 20 des ZGB vorzusehen: „Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.“ Bei Abänderung der Satzung und bei Auflösung der Organisation sollte jeweils ein bestimmtes Quorum vorgesehen werden (Art. 21 ZGB): „Zur Abänderung (...) der Satzung ist (...) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“
- **Demokratischer Aufbau**
Die Ämter sind durch Wahl zu besetzen. Die Amtsperiode und die Mitgliederzahl der Ämter sind festzulegen.
- **Bei Auflösung der Organisation** sind die nach Abschluss der Liquidation verbliebenen Güter anderen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen.
- Ein mehrfaches Stimmrecht darf nicht vorgesehen sein.
- Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

STATUT

genehmigt von der Vollversammlung am 00.00.0000

1. Name, Sitz und Zweck

Der Chor führt den Namen „_____“, er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in _____. Er hat zum Zweck die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt, die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches wird durch den Vorstand begründet.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein verleiht die Vollversammlung.

2.1 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht.

2.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Chormitglied ist zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Chores verpflichtet.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

bei Auflösung des Chores

durch freiwilligen Austritt

durch Ausschluss. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig.

Ausschlussgründe sind Missachtung der Vereinssatzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins. Dagegen kann in der Frist von 30 Tagen Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingelegt werden.

3. Organe

Vollversammlung

Vorstand

Obmann

2 Rechnungsrevisoren

4. Vollversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Chores. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl beschlussfähig.

Geschäftsordnung der ordentlichen Vollversammlung:

Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisoren

Genehmigung des Rechnungsabschlusses

Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes

Wahlen der Vereinsorgane

Satzungsänderungen

Allfälliges

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann immer dann einzuberufen, wenn es, mit Angabe der Begründung, von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

5. Amtsdauer

Die Mitglieder eines Vereinsorganes sind, mit Ausnahme des Obmannes und Chorleiters, nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht wieder für dasselbe Organ wählbar. Für die Dauer einer Amtsperiode muss ausgesetzt werden. Eine Amtsperiode erstreckt sich auf ____ Geschäftsjahre.

6. Vorstand

Obmann
Stellvertreter
Kassier
Schriftführer
Archivar

6.1 Aufgaben

Verwaltung des Vereines

6.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Bei absoluter Mehrheit der Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

6.3 Obmann - Stellvertreter

Der Obmann ist ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen.

Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes führt der Stellvertreter den Vorsitz.

6.4 Kassier

Er verwaltet das Vermögen des Chores.

14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung muss er die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren vorlegen.

6.5 Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit.

6.6 Archivar

Verwaltet die Musikalien.

6.7 Rechnungsrevisoren

Überprüfen die Rechnungsführung.

7. Chorleiter - Rechte und Pflichten

Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er wird vom Vorstand bestellt.

Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen.

Die Tätigkeit des Chorleiters unterliegt der Kontrolle des Vorstandes.

8. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht und zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

9. Rechnungsjahr

Kalenderjahr

10. Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein muss und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Das verbleibende Restvermögen wird einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.